



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. September 2022  
(OR. en)

12261/22

ENV 854  
ENT 123  
COMPET 691  
IND 338  
SAN 505  
CONSOM 213  
MI 650  
CHIMIE 80  
DELECT 164

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 6122 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.9.2022 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Hexachlorbenzol

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 6122 final.

---

Anl.: C(2022) 6122 final



Brüssel, den 8.9.2022  
C(2022) 6122 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 8.9.2022**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Hexachlorbenzol**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 (im Folgenden „POPs-Verordnung“) ist es das Ziel der genannten Verordnung, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (im Folgenden „POPs“) zu schützen, indem die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterliegen, verboten, möglichst bald eingestellt oder beschränkt werden.

Hexachlorbenzol (HCB) ist in Anhang I der POPs-Verordnung ohne einen Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen aufgeführt. HCB wurde in der EU vor allem als Pestizid eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die POPs-Verordnung im Jahr 2004 wurde ein Grenzwert nicht für notwendig erachtet, da nicht damit gerechnet wurde, HCB in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen festzustellen. Kürzlich wurde die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu einem Grenzwert für das Vorhandensein von HCB als Verunreinigung in Stoffen befragt. HCB entsteht bekanntlich auch als Nebenprodukt bei der Herstellung anderer Chemikalien (hauptsächlich Chlorlösungsmittel) und Pestizide sowie in den Abfallströmen von Chloralkalialanlagen und von Holzkonservierungsverfahren. Zudem geht aus den REACH-Registrierungsdossiers hervor, dass Stoffe, die HCB als Bestandteil oder Verunreinigung enthalten, hauptsächlich in Druckfarben, Beschichtungen, Farben und Tonern sowie in Holz- und Textilanwendungen und in Kunststoffen verwendet werden.

Da kein Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen festgelegt wurde, besteht Rechtsunsicherheit, weil die beteiligten Akteure nicht wissen, ob es einen Grenzwert gibt und welche Höhe dieser gegebenenfalls hat. Das Fehlen eines harmonisierten Grenzwerts würde so ausgelegt, dass die Nachweisgrenze gilt, was als unverhältnismäßige Beschränkung angesehen werden könnte, da sie das Inverkehrbringen von HCB enthaltenden Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen verhindern würde. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der POPs-Verordnung gilt das Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von in Anhang I aufgelisteten Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen nicht, wenn es sich um einen Stoff handelt, der gemäß den Angaben in den einschlägigen Einträgen in Anhang I als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist. Das Vorhandensein von HCB als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen sollte daher in Anhang I aufgenommen werden.

Angesichts der derzeit verfügbaren Informationen erscheint es daher geboten, einen Grenzwert für den Gehalt an HCB als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen festzulegen. Durch diesen Grenzwert würde die Rechtssituation geklärt und eine unionsweit harmonisierte Durchsetzung erleichtert.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sollte dieser Grenzwert für den Gehalt an HCB als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auf 10 mg/kg (0,001 Gew.-%) festgesetzt werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die POPs-Sachverständigengruppe wurde in zwei Sitzungen, die am 8. Juni und am 23. November 2021 stattfanden, zum Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und die Anmerkungen wurden berücksichtigt. In der Gruppe sind alle betroffenen Interessenträger vertreten (Mitgliedstaaten, ECHA, chemische Industrie und Zivilgesellschaft).

Vom 8. November bis zum 6. Dezember 2021 wurde eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des delegierten Rechtsakts durchgeführt. Es gingen drei Stellungnahmen von Interessenträgern ein. In den Stellungnahmen wurden entgegengesetzte Standpunkte vertreten; zwei Interessenträger forderten einen höheren Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen, einer hingegen einen niedrigeren. Unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich der Informationen, die im Rahmen der verschiedenen Konsultationen eingegangen sind, und nach weiteren Beratungen mit der POPs-Sachverständigengruppe am 2. Juni 2022 kam die Kommission zu dem Schluss, am ursprünglich vorgeschlagenen Grenzwert festzuhalten.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird der Eintrag für Hexachlorbenzol in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 geändert, um ihn an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt bildet Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2022

## zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Hexachlorbenzol

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe<sup>2</sup> und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe<sup>3</sup> umgesetzt.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen vorbehaltlich Artikel 4 der genannten Verordnung verboten.
- (3) Hexachlorbenzol ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 ohne einen Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen aufgelistet.
- (4) Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 wird die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte befugt, um die Einträge in Anhang I zu ändern und damit dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.
- (5) Die Kommission hat festgestellt, dass einige Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wie z. B. Pestizide, Chlorlösungsmittel, Druckfarben, Beschichtungen, Farben und Toner, Holzanwendungen, Textilanwendungen und Kunststoffe Hexachlorbenzol als Verunreinigung enthalten.
- (6) Um die Rechtslage zu klären und die Durchsetzung in Bezug auf die Verwendung von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die Hexachlorbenzol als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung enthalten, zu erleichtern, sollte für Hexachlorbenzol ein Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen von 10 mg/kg (0,001 Gew.-%) festgelegt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.9.2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*